

Veröffentlicht am: 01.12.2015

In Kraft ab: 01.01.2016

3. Änderungssatzung

zur

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung) vom 07.06.2007

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.11.2015 wird folgende Satzung erlassen

[Rechtsgrundlage:

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ,

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833)]:

Artikel 1

Die Spielvergnügungssteuersatzung vom 07.06.2007, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt in den Jahren 2016 und 2017 je Kalendermonat 15 von Hundert, ab 2018 je Kalendermonat 17 von Hundert der Bemessungsgrundlage.“
2. § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO in den Jahren 2016 und 2017 140,00€, ab 2018 159,00 €.“
3. § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„an anderen Aufstellorten in den Jahren 2016 und 2017 55,00 €, ab 2018 62,00 € .“.
4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat in den Jahren 2016 und 2017 23,00 €, ab 2018 je Computer und Kalendermonat 26,00 € .“.
5. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe " 604,00 € je Spielgerät und Kalendermonat" durch die Angabe „je Spielgerät und Kalendermonat in den Jahren 2016 und 2017 697,00 €, ab 2018 je Spielgerät und Kalendermonat 790,00 €" ersetzt.
6. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) in den Jahren 2016 und 2017 im Kalendermonat den Betrag von 133,00 €, so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € je Kalendermonat (Mindestbesteuerung). Ab dem Jahr 2018 beträgt die Steuer 20,00 € je Kalendermonat, wenn die Bruttokasse den Betrag von 118,00 € unterschreitet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Wismar, den 30.11.2015

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.